Hohe Reichsversammlung!

Nachdem Sie den Antrag des Finanz-Ministeriums wegen Eröffnung eines Credits von 80 Millionen zur Berathung und Berichterstattung an Ihren Finanz-Ausschuß verwiesen, habe ich die Ehre, dem hohen Hause als Berichterstatter des Ausschusses die Ergebnisse der Berathung in Folgendem vorzutragen.

Die hohe Reichsversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21. August einen Credit von 20 Millionen zur Bedeckung des Ausfalls des Verwaltungsjahres 1848 bewilliget; dieser Credit ist erschöpft, und wir sehen uns durch den Vortrag des Herrn Finanzministers veranlaßt, die Berathung einer neuen viel höheren Credits-Bewilligung vorzunehmen.

Wenn man vom Volke Geld fordert, so müssen die Vertreter des Volkes wie sorgsame Familienväter die zu Gebote stehenden Kräfte zu Rathe ziehen; wiederholen sich jedoch die Forderungen, werden selbe nicht nur um den Ausfall im Staatshaushalte zu decken, sondern auch um den Staat nach innen und außen zu sichern und in einer Zeit der Noth, der Zerrüttung, des Darniederliegens von Handel, Industrie und Gewerbe gestellt, dann, meine Herren, tritt der Moment ein, wo eine die Kräfte der Gegenwart übersteigende Bewilligung zum Opfer auf den Altar des Vaterlandes, zum Angeld auf eine bessere Zukunft wird.

Diesen Standpunct hat Ihr Finanz-Ausschuß eingenommen; es war daher seine erste Aufgabe, die Aufklärung über wichtige politische Fragen zu fordern, und zu untersuchen, ob dem Volke bei Auferlegung solcher Opfer, denen noch spätere folgen dürften, auch die Garantien einer neuen nur in der Freiheit und Gleichberechtigung gedeihlichen Zukunft geboten, und ob diese Opfer auch nothwendig sind?

Meine Herren! der weltgeschichtliche Tag, an welchem Ferdinand der Gütige die Krone, welche im Jahre 1848 durch ihn zu einer Constitutionellen ward, auf das Haupt Franz Joseph des Ersten setzte, ist noch mit allen seinen Eindrücken in Ihrer Erinnerung. — Wehmuth für den Scheidenden wechselte mit Freude über den jugendlichen Monarchen, doch manche, wenn auch anfangs leise Besorgnisse wurden laut, und die Abweichung von den bereits angenommenen constitutionellen Formen ließ es räthlich erscheinen, sich darüber die volle Gewißheit zu verschaffen, daß die Regierung das durch die Concessionen Ferdinands I. begründete Verhältniß zwischen dem Volke und der Krone ungeachtet des eingetretenen Thronwechsels als unverändert anerkenne. —

Unsere Ansicht über die Frage stand fest, da wir die Verpflichtungen, welche der Monarch eingegangen, für jene der Krone erachten; wir hielten es jedoch, um jeden Zweifel im Volke zu lösen und dadurch eine etwaige Waffe der Mißgunst zu vernichten, für unsere Pflicht, folgende Anfrage an das verantwortliche Gesammt-Ministerium zu richten:

„Werden alle von dem frühern Monarchen den auf dem Reichstage vertretenen Völkern zugestandenen Rechte als Pflichten der Krone angesehen, die mit derselben auf den neuen Monarchen unverändert übergangen sind?" —

Die Antwort, meine Herren, ist kurz aber entscheidend. Sie lautet: „Ja!" — In dieser Antwort haben wir die Garantie, daß unser Monarch ein Constitutioneller ist, die Garantie des ungeschmälerten Wirkungskreises der constituirenden Reichsversammlung, dadurch die Hoffnung, durch ein kräftiges Wirken bald jenes Werk zu gründen, auf welches die Völker Oesterreichs mit Sehnsucht harren, um die Segnungen der Freiheit zu genießen.

Eine zweite politische Frage, und zugleich Gegenstand allgemeiner Theilnahme und Besorgniß ist der Zustand Ungarns. — Wir sehen hier einen Krieg entbrennen in einem Lande, dessen Bewohner durch Jahrhunderte in Zeiten allgemeiner Noth sowohl als des gedeihlichen Friedens mit uns brüderlich verbunden waren, vereint durch die Krone und durch das Band gegenseitig ineinandergreifender Interessen.

Unselige Zerwürfnisse haben einen blutigen Kampf unter den Völkerstämmen dieser Länder hervorgerufen, einen Kampf, der nur die Integrität der österreichischen Monarchie gefährdet.

Wir wollen die Gesammt-Monarchie aufrecht erhalten, wir wollen sie jedoch auf Grundlage der Vereinigung gleichberechtigter freier Völkerstämme. Wir sehen es ein, daß die Regierung zur Lösung der Verwickelungen mit den ungarischen Ländern im Wege eines wünschenswerthen Friedens oder des allenfalls unvermeidlichen Kampfes gerüstet seyn muß, damit die Völker, befreit von entarteten Einflüssen, sich frei äußern können, um mit uns zu einem organischen Ganzen sich neu zu gestalten. Darum soll dieser Krieg in seiner Tragweite nur ein die Völkerstämme befreiender, und die Vereinigung anbahnender seyn. — Diese Ansicht veranlaßt den Finanz-Ausschuß zur Stellung folgender zwei Fragen an das Gesammt-Ministerium.

„Sollen die unter der Krone Ungarns vereinten Länder gleich allen anderen auf dem Reichstage vertretenen Ländern organische Theile des einigen constitutionellen Kaiserstaates werden?

Welches Verhältniß in gesetzgebender und administrativer Hinsicht will die Regierung zwischen Ungarn und den übrigen Ländern durch den Krieg zwischen Ungarn anstreben?" Die Antwort des Ministeriums lautet: „Die Herstellung eines kräftigen organischen Verbandes zwischen den am constituirenden Reichstage vertretenen Ländern und jenen der ungarischen Krone, die Gleichberechtigung aller Nationalitäten in denselben, zugleich aber auch die Begründung und Befestigung der Einheit und Untrennbarkeit der Monarchie sind das Ziel, nach welchem das Ministerium strebt. In welcher Form und durch welche Einrichtungen dieser Zweck werde erreicht werden, darüber kann sich das Ministerium nicht bereits gegenwärtig mit Bestimmtheit aussprechen, indem man es für unumgänglich nothwendig hält, die Wünsche der verschiedenen Völkerstämme, welche die ungarischen Länder bewohnen, vorläufig zu vernehmen und in entsprechender Weise zu berücksichtigen."

Durch die befriedigende Beantwortung dieser Fragen hat der Finanz-Ausschuß sich die Ueberzeugung verschafft, daß es für das allgemeine Wohl erforderlich sei, durch die Bewilligung eines namhaften Credits die Staatsgewalt in die Lage zu setzen, die Integrität der österreichischen Monarchie aufrecht zu erhalten, die Entwicklung freier Institutionen durch kräftige Wahrung gesetzlicher Ordnung zu schützen, und endlich bei der keineswegs beruhigenden Lage Europas auch gegen Außen die einer Großmacht gebührende Stellung einzunehmen.

Es sind nun jene weitern Motive anzugeben, welche den Finanz-Ausschuß bei der Berathung dieser Angelegenheit leiteten, und die Reformen zu bezeichnen, welche sich dem Finanz-Ausschusse nicht nur als wünschenswerth, sondern auch höchst dringend darstellten.

Für die Bewilligung eines namhaften Credits spricht die unläugbare Thatsache, daß mehrere der ergiebigsten Einnahmsquellen, insbesondere bei den indirecten Abgaben einen empfindlichen Ausfall nachweisen, das Ausbleiben der Zuflüsse aus den im Reichstage nicht vertretenen Ländern diesen Ausfall bedeutend vermehrt, zu einer Zeit, wo die Nothwendigkeit gründlicher Reformen sowohl in der Gerichtspflege als auch bei den öffentlichen Volksschulen und höhern Unterrichtsanstalten sich als höchst dringend darstellt; wir glauben daher auf die namhafte Vermehrung der Ausgaben bei diesem wichtigen Zweige des Staatslebens Ihre besondere Aufmerksamkeit lenken zu müssen. Mit Bedauern vermißt der Finanz-Ausschuß die von dem Herrn Finanzminister zugesicherten aber durch die Ereignisse der letzten Monate verhinderten Vorlagen über die Reformen des Steuer-Systems; jedoch von der Ueberzeugung ausgehend, daß die fortwährende Anstrengung des Staats-Credits diesen nicht nur gefährdet, sondern in den Zinsen dem Volke eine stets wachsende Last auferlegt, ferners, daß die außerordentlichen Bedürfnisse des Staates in den bisher üblichen Steuern ihre Deckung nimmer finden können, und weil überhaupt die Einführung von Steuern, welche alle Staatsbürger nach Maß des Einkommens treffen, nicht nur gerecht, sondern durch die außerordentlichen Verhältnisse und den dadurch bedingten Aufwand des Gesammt-Staates höchst dringend ist, haben wir die Vorlagen über die Einkommensteuer, über Umstaltung der Verzehrungssteuer, über Taxen und die Reform der Stämpel-Abgabe dem Ministerium als dringend anempfohlen.

Nachdem Salz sowohl als unumgängliches Lebensbedürfniß der ärmeren Classen, als auch ein wesentlicher Urstoff für Industrie und Landwirthschaft im Preise in zu grellem Mißverhältnisse zu dem Reichthume der Monarchie an diesem Stoffe und zu den niedrigen Preisen des Auslandes steht, so halten wir es für eine Pflicht, den allgemeinen Wunsch nach Ermäßigung der Salzpreise auszusprechen. — Nachdem der Finanz-Ausschuß in den angeführten höheren Staats- als auch finanziellen Rücksichten die Nothwendigkeit einer Creditbewilligung dargelegt zu haben glaubt, erübrigt uns noch die Mittheilung unserer Ansicht über die Höhe des zu bewilligenden Credits und über die von dem Herrn Finanzminister in Aussicht gestellte Operation mit der Nationalbank.

Ob zwar der Finanz-Ausschuß zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß zur Erhaltung eines nach Außen mächtigen und im Innern freien Gesammt-Staates, also aus Rücksichten der Staatsklugheit sowohl als der Wahrung, Kräftigung freier Institutionen eine namhafte Credits-Bewilligung nothwendig sei, so glaubt der Finanz-Ausschuß der hohen Reichsversammlung dennoch die Bewilligung von 50 Millionen (wobei sich 5 Mitglieder ein Separat-Votum vorbehielten) als hinreichend anempfehlen zu können, um so mehr, als durch diese Ermächtigung sowohl den außerordentlichen Ausgaben als auch dem im ordentlichen Staatshaushalte ausgewiesenen Ausfalle vor der Hand und bis die Nothwendigkeit noch größerer Anstrengungen durch die Ereignisse sich dringend dargestellt haben wird, auf eine geraume Zeit begegnet werden kann. Eine fernere Veranlassung zur Ermäßigung des verlangten Credits fand der Finanz-Ausschuß darin, daß der vorgelegte Staatsvoranschlag noch nicht geprüft ist, und daß durch die Einführung der verlangten Steuer-Reformen insbesondere durch die Einkommensteuer dem Staatshaushalte wesentliche Zuflüsse zugeführt werden dürften.

Der Herr Finanzminister hat in seinem Antrage die Regelung der Verhältnisse des Staates zur Nationalbank durch die Abtragung eines Theiles der Schuld des Staates an die Bank als nothwendig dargestellt, und glaubt einen Theil des angesprochenen Credits zu dieser Operation zu verwenden.— Der Finanz-Ausschuß hat sich mit dieser für die Geldverhältnisse so wichtigen Frage schon früher beschäftiget, und ist zu der Ansicht gelangt, daß die Regelung dieses Verhältnisses keine theilweise sondern eine allgemeine seyn müsse, und mit der Frage über die Verhältnisse der Nationalbank überhaupt in unzertrennbarem Zusammenhange sei.— Vorläufig glaubt der Finanz-Ausschuß, um dem verderblichen Umsichgreifen einer übermäßigen Banknoten-Emission nach Möglichkeit vorzubeugen, anderseits aber um auch die Finanzoperation nicht zum Nachtheile des Staates zu sehr zu beschränken, bloß die Bedingung anzuempfehlen, daß eine wie immer geartete Benützung der Bank bei dem bewilligten Credite nur bis zur Höhe von 20 Millionen zu gestatten sei. —

In Erwägung der von dem verantwortlichen Gesammt-Ministerium ertheilten, in dem Berichte des Finanz-Ausschusses enthaltenen Antwort, in Erwägung der angeführten Gründe, in Erwartung, daß vom Ministerium gemäß der gegebenen Zusicherung die verlangten und in diesem Berichte angeführten Gesetzvorschläge in kürzester Frist vorgelegt werden, und unter dem Vorbehalte, daß die Nationalbank bei einer wie immer gearteten Finanz-Operation nicht über die Summe von 20 Millionen benützt werde, stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

Die hohe Reichsversammlung beschließt:

„Erstens. Das Ministerium wird ermächtiget, im Laufe des Verwaltungsjahres 1849 durch Benützung des Staats-Credites unter den für die Finanzen günstigsten Bedingungen, Geldmittel bis zur Höhe von Fünfzig Millionen Gulden aufzubringen.

Zweitens. Das Ministerium wird ermächtiget, zur Deckung dieser 50 Millionen verzinsliche Staatsscheine mit oder ohne Zwangs-Cours auszugeben, und eine Staats-Anleihe, jedoch beide ohne Hypothek aufzunehmen.

Drittens. Wird eine Staatsanleihe aufgenommen, so hat solches im Wege der öffentlichen Ausbietung an den Bestbietenden, oder der für Jedermann bei Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen offenstehenden Subscription zu erfolgen.

Viertens. Die einfließenden Beträge sind zur Bestreitung des durch die laufenden Einnahmen nicht bedeckten, unaufschieblichen Staatsaufwandes zu verwenden.

Fünftens. Ueber die Art der Vollführung dieser Ermächtigung und die Ergebnisse der dazu ergriffenen Maßregeln sind vom Ministerium dem Reichstage die erschöpfenden Nachweisungen in kürzester Frist nach der Vollführung vorzulegen.

Vom Finanz-Ausschusse.

Joh. Hagenauer,
Vorsitzer.

P. Szábel,
Berichterstatter.

Kremsier. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

STADTBIBLIOTHEK

Rb3595
To471